

## **Statuten des Vereins Velaventura** in Kraft seit 07.03.2024

### **I. Name und Sitz des Vereins**

#### Art 1

Unter dem Namen Velaventura besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Rubigen gemäss Art 60ff ZGB.  
(nachfolgend Verein genannt)

### **II. Vereinszweck**

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Jugendförderung und Durchführung von Erlebnis-Pädagogikprojekten oder sinnvolle Freizeit und Ferienangebote für:

- a) Menschen mit Behinderungen oder verhaltensauffällige Jugendliche.
- b) Jugendliche und junge Erwachsene aus sozialpädagogischen Einrichtungen und Institutionen der teilstationären und ambulanten Jugendhilfe.
- c) Mitglieder aus Jugendorganisationen, Schüler/Schülerinnen, Lehrlinge/Lehrtöchter,
- d) Studenten/Studentinnen und Erwachsene in Krisensituationen.
- e) Bei Nicht-Auslastung der vereinseigenen Strukturen und Sachen (z.B. Schiff) kann das Angebot auch auf weitere Kreise erweitert werden. Die Zielgruppen, wie in a-d beschrieben, haben aber immer Priorität und Vorrang.

Diese Zielgruppen sollen die Möglichkeit erhalten durch die Vereinsaktivitäten (Projekte) intensive Soziale- oder Eigenerfahrungen sammeln zu können, Unterstützung in der Persönlichkeitsentwicklung zu erfahren oder sich in einer gesunden Atmosphäre erholen zu können.

Neben landgestützten Aktivitäten wie Wandern, Bergtouren, Velofahrten sollen auch seegestützte Aktivitäten wie das Segeln auf Binnenseen und auf dem Meer gehören. Dabei soll das Segeln nicht zum Selbstzweck erhoben werden, sondern soll unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten und Erwägungen lediglich Mittel zur Förderung der Selbstständigkeitserziehung, der Mündigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der sozialen Integration sein.

Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen kann der Verein geeignete Dinge mieten, chartern, erwerben, bereitstellen und unterhalten, welche den land- oder seegestützten Vereinsaktivitäten dienlich sind.

Die Vereinsaktivitäten sind nicht Gewinn orientiert. Der Verein kann auch mit anderen Trägern kooperieren.

### **III. Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

Natürlichen- und juristischen Personen, welche die Zielsetzungen (Zweck) des Vereins unterstützen und einen jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen maximal sFr. 100,- und für juristische Personen maximal sFr. 500,-. Der effektive Mitgliederbeitrag wird in der jährlichen Generalversammlung festgelegt.

#### Art. 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.

#### Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung zu Händen des Vorstandes; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Die Generalversammlung kann jederzeit den Ausschluss eines Mitgliedes (gemäss Art. 10 Ziff. 3) verfügen, sofern wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch das Nichtbezahlen des festgelegten Mitgliederbeitrages.

### **IV. Vereinsorgane**

#### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung der Mitglieder
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle

## **A. Generalversammlung**

### **Art. 7**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt per Mail oder durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Die Durchführung kann auch in digitaler Form erfolgen.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

### **Art. 8**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 9**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in oder im Falle seiner Verhinderung, ein anderes, durch die Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied.

### **Art. 10**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1) Wahl des/r Präsidenten/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- 2) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes; Entlastungserklärung an den Vorstand.
- 3) Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 4) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem/r Präsidenten/in mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder behandelt werden.
- 5) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

## **B. Vorstand**

### **Art. 11**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich: dem/der Präsidenten/in, dem/der Aktuar/in, dem/der Kassier/in. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und konstituiert sich selber. Er hat die Kompetenz, Sachverständige, die dem Verein nicht angehören, sowie Mitglieder für besondere Aufgaben bei zuziehen.

### **Art. 12**

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.

Grundlage seiner Handlungsweise bilden die Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Aufgaben des Vorstands sind ferner:

- a. Leitung der Geschäfte des Vereins
- b. Einberufung der Generalversammlung
- c. Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens
- f. Vertretung des Vereins nach Aussen

Der Vorstand bestimmt mit absolutem Mehr der gewählten Mitglieder die Zeichnungsberechtigten und die Art ihres Zeichnungsrechtes

- g. Protokollführung und Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- h. Leitung und Koordination der Fachgruppen
- i. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit (oder schriftlicher Stimmabgabe) von 2/3 der Mitglieder erforderlich

### **C. Kontrollstelle**

#### **Art. 13**

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem/einer vereinsunabhängigen, fachkundigen Revisor/in. Sie prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Revisionstätigkeit vor.

### **V. Mittel des Vereins und Haftung**

#### **Art. 14**

Sämtliche Vermögenswerte dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Überschüsse der Jahresrechnung werden nicht ausbezahlt. Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
- c. Spenden
- d. Darlehen

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.

### **VI. Rechnungsabschluss**

#### **Art. 15**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind jeweils am 1. März des laufenden Jahres fällig. Später eintretende Mitglieder entrichten den vollen Jahresbeitrag.

### **VII. Auflösung des Vereins**

#### **Art. 16**

Die Generalversammlung kann, sofern das Thema traktandiert ist und sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

#### **Art. 17**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18**

Diese Statuten treten am 07.03.2024 durch Beschluss der Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Fassung vom 13.03.2010.

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied: